

PRESSEERKLÄRUNG

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg

Telefon 0931-46046-0

Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig

Telefon 0341-149697-60

Telefax 0341-149697-58

[leipzig@baumann-](mailto:leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de)

[rechtsanwaelte.de](mailto:leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de)

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Antrag Friedrichshagener Bürger beim BAF: Keine Flugroute ohne Umweltverträglichkeitsprüfung!

Die Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte (Würzburg und Leipzig) hat am heutigen Tage für zwei Friedrichshagener Bürger beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) einen Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vor Festsetzung einer Flugroute über den Müggelsee gestellt.

Hintergrund des Antrages sind die aktuellen Planungen der Deutschen Flugsicherung (DFS) und des BAF, bei der Neufestsetzung der Flugrouten für den Flughafen Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ eine Abflugroute über den Müggelsee zu legen. Bei der vorgesehenen Routenführung werden mehrere FFH- und Vogelschutzgebiete überflogen. Die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe und Fluglärm wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Flughafen nicht ermittelt und haben bei der Entscheidung folglich auch keine Rolle gespielt. Mit dem Antrag wird das BAF aufgefordert, diese im Planfeststellungsverfahren unterlassenen Prüfungen nun nachzuholen und eine Routenfestsetzung ohne eine UVP und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterlassen.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) erläutert die europarechtlichen Hintergründe:

"Das europäische Gemeinschaftsrecht sieht zweifelsfrei vor, dass jedes Projekt vor seiner Zulassung sowohl einer Umweltverträglichkeitsprüfung als auch einer Prüfung dahingehend zu unterziehen ist, ob besonders schutzwürdige Gebiete erheblich beeinträchtigt werden. Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass jede Änderung eines Projekts, die erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Aus unserer Sicht spricht eini-

ges dafür, die Festsetzung anderer als der in der Planfeststellung vorgesehenen Flugrouten als Änderung des Projektes Flughafen anzusehen und damit einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterwerfen. Deshalb muss das BAF, will es tatsächlich trotz der hiergegen bestehenden erheblichen Bedenken eine Flugroute über den Müggelsee legen, zuvor jedenfalls diese Prüfungen durchführen."

Rechtsanwältin Franziska Heß ergänzt:

"Selbst wenn man aufgrund der Tatsache, dass die Flugrouten in der Planfeststellung nicht verbindlich festgelegt werden, davon ausgeht, dass die spätere Änderung der Flugrouten keine Änderung des Projekts Flughafen darstellt, ergibt sich nach unserer Auffassung eine Verpflichtung des BAF, vor einer Flugroutenfestsetzung deren Umweltauswirkungen zu untersuchen. Insoweit gleicht nämlich das im deutschen Recht vorgesehene Spezifikum, zunächst in einem Planfeststellungsverfahren die Infrastruktur selbst zu genehmigen und erst später die Flugrouten festzusetzen, einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren. Für derartige mehrstufige Genehmigungsverfahren hat der EuGH klargestellt, dass dann, wenn sich bestimmte Umweltauswirkungen erst auf einer späteren Stufe des Genehmigungsprozesses zeigen, diese dann eben in dem späteren Verfahren, hier also im Verfahren der Flugroutenfestsetzung, zu untersuchen sind. Genau dies fordern wir vom BAF."

Würzburg, den 13.01.2012

Bei Rückfragen:

Petra Engelmann

Tel. (0931) 4 60 46-49

Fax (0931) 4 60 46-70

gez. RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht